

**Pensions-Sicherungs-Verein  
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Köln**

Hiermit laden wir unsere Mitglieder zu der am

**Montag, den 30. November 2020, 11:00 Uhr**

stattfindenden

**ordentlichen Mitgliederversammlung**

ein.

Die ordentliche Mitgliederversammlung am 30. November 2020 wird auf der Grundlage von Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht („COVID-19-Gesetz“) vom 27. März 2020 als **virtuelle Mitgliederversammlung** ohne physische Präsenz der Mitglieder und ihrer Bevollmächtigten durchgeführt. Einzelheiten und ergänzende Angaben hierzu finden sich im Anschluss an die Tagesordnung und die Vorschläge zur Beschlussfassung unter „Weitere Angaben zur Einberufung“.

Ort der Mitgliederversammlung, an dem sich der Versammlungsleiter, der beurkundende Notar, der Vorstand sowie der vom PSVaG benannte Stimmrechtsvertreter aufhalten werden, ist die Geschäftszentrale des PSVaG, Bahnstraße 6, 50996 Köln (Rodenkirchen).

**Tagesordnung  
und Vorschläge zur Beschlussfassung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

**2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

#### **4. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds**

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit § 189 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes aus zwölf Personen. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen (§ 189 Abs. 2 S. 2 VAG).

Die Mitgliederversammlung hat im Jahr 2016 den amtierenden Aufsichtsrat gewählt. Dessen Amtszeit dauert bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 beschließt.

Am 8. April 2019 ist das Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Norbert Heinen, verstorben. Mit Beschluss vom 6. August 2019 hat das Amtsgericht Köln Frau Claudia Andersch zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Die Bestellung endet spätestens mit Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2020.

Der Aufsichtsrat schlägt zur Beschlussfassung vor:

Frau Claudia Andersch, wohnhaft in Köln

Vorsitzende der Vorstände der R+V Lebensversicherung AG und der R+V Krankenversicherung AG

wird für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

#### **5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung in §§ 2, 15, 18 und 22**

Die Änderungen müssen durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zweck des Unternehmens

(1) Zweck des PSVaG ist die Sicherung der betrieblichen Altersversorgung

für den Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg nach § 14 BetrAVG (Betriebsrentengesetz vom 19.12.1974 BGBl I S. 3610 in der aktuellen Fassung) und nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der PSVaG bezweckt nicht die Erzielung von Gewinnen.“

2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied mit einer Beitragsbemessungsgrundlage von mehr als 100.000 € hat in der Mitgliederversammlung eine weitere Stimme. Jedes Mitglied mit einer Beitragsbemessungsgrundlage von mehr als 200.000 € hat in der Mitgliederversammlung eine dritte Stimme. Maßgeblich ist die Beitragsbemessungsgrundlage, die dem letzten Beitragsbescheid vor der Mitgliederversammlung zugrunde lag.

3. § 18 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die §§ 2, 15 Abs. 1 und 3, 18 und 22 der Satzung können nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Hat ein Antrag nach Satz 1 eine Mehrheit von wenigstens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen gefunden, so kann er in einer weiteren Mitgliederversammlung erneut eingebracht werden. Zwischen beiden Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Jahr liegen. Der Antrag bedarf in diesem Fall zu seiner Annahme nur der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

(2) Im Übrigen genügt zu Änderungen der Satzung und der AIB eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die AIB können aufgrund der besonderen Aufgabenstellung des Versicherers als gesetzlichem Träger der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.“

4. In § 22 Abs. 3 wird „§ 14 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG“ durch „§ 14 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG“ ersetzt.

**6. Beschlussfassung über Änderungen in der Überschrift der Satzung und in §§ 1, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 19 und 21 der Satzung**

Die Änderungen müssen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. In der Überschrift der Satzung und in § 1 Abs. 2 wird das Wort „PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN“ durch das Wort „Pensions-Sicherungs-Verein“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Der PSVaG erhebt Beiträge nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Nähere Einzelheiten regeln die AIB.“

3. In § 5 wird jeweils das Wort „gesicherten“ durch die Worte „zu sichernden“ ersetzt.

4. In § 7 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Maßgaben“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bekanntmachungen des PSVaG, die durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.“

6. § 10 Abs. 2, 3 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem anderweitigen Dienstverhältnis für den PSVaG tätig sein.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine angemessene Vergütung.“

7. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Ende des Aufsichtsratsmandats

Das Aufsichtsratsmandat eines Aufsichtsratsmitglieds endet durch

1. Niederlegung des Aufsichtsratsmandats,

2. Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
3. Abschluss eines anderweitigen Dienstvertrages mit dem PSVaG,
4. Ende der Amtszeit.“

8. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach seiner Neuwahl in einer konstituierenden Sitzung, die im Anschluss an die Mitgliederversammlung stattfindet, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Schriftliche, telefonische oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt.“

10. § 14 Abs. 1 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:

5. Zustimmung zum Kauf, zur Bebauung, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken, mit Ausnahme der Immobiliengeschäfte, die im Rahmen der Kapitalanlage getätigt werden, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 5% der Bilanzsumme nicht überschritten wird,“

11. § 19 Nr. 3. wird wie folgt gefasst:

„3. Änderung der Satzung und der AIB sowie Zustimmung zur Kündigung des Rahmenvertrages mit dem Konsortium von Lebensversicherungsunternehmen für den PSVaG vom 13./18.02.1975,“

12. § 21 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Wiederwahl ist zulässig.“

## **7. Beschlussfassung über die Neufassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen**

## **Altersversorgung (AIB)**

Die Änderungen müssen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen. Die AIB werden wie folgt neu gefasst:

### **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB)**

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am \*

\*Änderungsdatum wird nach Beschluss eingefügt.

---

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Versicherung**

- (1) Versichert ist die betriebliche Altersversorgung gegen die Folgen einer Insolvenz des Arbeitgebers in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) und im Großherzogtum Luxemburg nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung vom 22.09.2000 (Abkommen).
- (2) Die Versicherung wird vom Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) zugunsten der Versorgungsberechtigten abgeschlossen.

### **§ 2**

#### **Versicherungsfall kraft Zustimmung**

- (1) Eine Zustimmung des Versicherers nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BetrAVG (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) kann nur auf Antrag des Versicherungsnehmers erteilt werden.
- (2) Aus dem Antrag müssen sich Dauer und Umfang der geplanten Maßnahme (Stundung, Kürzung, Einstellung der betrieblichen Altersversorgung)

ergeben. Außerdem ist substantiiert darzulegen, ob das betroffene Unternehmen liquidiert oder fortgeführt werden soll sowie ggf. welche wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Änderungen vorgesehen sind. Mitzuteilen ist auch, wie sich der oder die Inhaber des Unternehmens, die übrigen Gläubiger sowie die aktiven Arbeitnehmer an dem außergerichtlichen Vergleich beteiligen.

- (3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für eine Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Die Kosten hierfür hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

### **§ 3**

#### **Leistungen**

- (1) Der Umfang des Versicherungsschutzes und damit der Leistungen des Versicherers ist im BetrAVG, dort insbesondere in den §§ 7 - 8a geregelt.
- (2) Ergibt sich aus der Versorgungsregelung (z.B. Versorgungszusage, betriebliche Übung) des Versicherungsnehmers nichts über die Voraussetzungen und/oder die Höhe eines vorgezogenen oder hinausgeschobenen Altersruhegeldes, so gilt folgendes:
  - a) Vorgezogenes Altersruhegeld kann gemäß § 6 BetrAVG in Anspruch genommen werden.
  - b) Nimmt der Versorgungsberechtigte vor der in der Versorgungsregelung des Versicherungsnehmers vorgesehenen festen Altersgrenze Altersruhegeld in Anspruch, so wird der sich aus der Versorgungsregelung für die Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Altersruhegeldes ergebende, der Berechnung nach § 7 Abs. 2 BetrAVG zugrunde zu legende Vollanspruch für jeden Monat des vorgezogenen Beginns der Leistung um 0,5 vom Hundert gekürzt.
  - c) Nimmt der Versorgungsberechtigte nach der in der Versorgungsregelung des Versicherungsnehmers vorgesehenen festen Altersgrenze Altersruhegeld in Anspruch, so wird der sich aus der Versorgungsregelung für die Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur festen Altersgrenze ergebende, der Berechnung nach § 7 Abs. 2

BetrAVG zugrunde zu legende Vollanspruch für jeden Monat des späteren Beginns der Leistung um 0,5 vom Hundert erhöht.

- (3) Der Versicherer leistet nicht, soweit der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versorgungsfalls berechtigt war, Versorgungsanwartschaften oder -ansprüche zu entziehen oder zu mindern.
- (4) Die Ansprüche auf die Versicherungsleistung können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Auch eine andere Verwendung der Versicherungsleistung kann nicht verlangt werden.
- (5) Der Versicherer kann seiner Leistungspflicht nach § 7 BetrAVG auch genügen, indem er die Versorgung des Versorgungsempfängers nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf eine wertgleiche oder geringfügig höhere Versorgung umstellt, wenn die Leistungshöhe regelmäßig überprüft werden muss und diese Überprüfung mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist.
- (6) Der Versicherer kann die Leistung auch durch einen Dritten erbringen lassen. Er ist zu diesem Zweck berechtigt, die erforderlichen Daten des Versorgungsberechtigten an diesen Dritten zu übermitteln.

#### **§ 4**

##### **Beiträge**

- (1) Der Versicherer erhebt Beiträge nach den Vorschriften des BetrAVG.
- (2) Bei Beginn oder Ende der Beitragspflicht im Laufe eines Kalenderjahrs wird ein anteiliger Jahresbeitrag erhoben. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der beitragspflichtigen Tage zur Gesamtzahl der Tage im entsprechenden Kalenderjahr unter Berücksichtigung des zum Jahresende festzusetzenden Beitragssatzes.
- (3) Beitragsbemessungsgrundlage im Beginnjahr ist der höchste nach § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 BetrAVG berechnete Betrag aller beginnenden laufenden Versorgungsleistungen und unverfallbar gewordenen Anwartschaften (§ 180 VAG).

Zur Vereinfachung kann

- (a) der Betrag nach § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 BetrAVG zum Schluss des



Wirtschaftsjahrs des Versicherungsnehmers, das im Kalenderjahr vor dem Beginnjahr geendet hat oder

- (b) die Beitragsbemessungsgrundlage für das Folgejahr verwendet werden. Im Fall a) sind alle im Beginnjahr beitragspflichtig werdenden laufenden Leistungen und unverfallbaren Anwartschaften einzubeziehen, so als ob diese bereits meldepflichtig gewesen wären.

### **Sonderregelungen für das Meldeverfahren bei geringen Beitragsbemessungsgrundlagen**

#### **§ 5**

##### **Kleinstbetragsregelung für alle Durchführungswege**

- (1) Versicherungsnehmer mit einer Beitragsbemessungsgrundlage bis zu 60.000 EUR können beantragen, dass die gemäß § 10 Abs. 3 BetrAVG gemeldeten Werte unabhängig vom Durchführungsweg unverändert für die Dauer von fünf Jahren als Beitragsbemessungsgrundlage verwandt werden. In Abständen von jeweils fünf Jahren sind dem Versicherer aktuelle testierte Werte nachzuweisen. Änderungen der Beitragsbemessungsgrundlagen innerhalb eines 5-Jahres-Turnus bleiben für die Beitragszahlung abgesehen von den in Absatz 3 geregelten Fällen außer Betracht. Die Teilnahme an der Kleinstbetragsregelung ist beim Versicherer zu beantragen; andernfalls sind die Beitragsbemessungsgrundlagen nach § 11 Abs. 2 BetrAVG jährlich mitzuteilen.
- (2) Die Beiträge werden am Ende des 5-Jahres-Turnus mit den für die einzelnen Jahre festgelegten Beitragssätzen in einem Betrag erhoben. Die für die einzelnen Zwischenjahre entstehenden Beiträge werden zinslos gestundet.
- (3) Die Teilnahme endet durch
- a) Wegfall der Beitragspflicht des Versicherungsnehmers insgesamt innerhalb des 5-Jahres-Turnus (z.B. Tod des letzten Anspruchsberechtigten),
  - b) Überschreiten des Grenzbetrages gemäß Absatz 1 nach einem 5-Jahres-Turnus,
  - c) Überschreiten des Grenzbetrages gemäß Absatz 1 innerhalb eines 5 - Jahres-Turnus durch Übernahme eines Betriebes oder Betriebsteiles

mit einer diesem zuzuordnenden betrieblichen Altersversorgung im Wege der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge,

- d) schriftliche Mitteilung gegenüber dem Versicherer, an der Kleinbetragsregelung künftig nicht mehr teilnehmen zu wollen,
  - e) Überschreiten des Grenzbetrages gemäß Absatz 1 innerhalb eines 5 - Jahres-Turnus durch Erteilen neuer Zusagen.
- (4) Die Beendigung der Teilnahme vor Ablauf des 5-Jahres-Turnus nach Absatz 3 Buchstaben a), c) und e) ist dem Versicherer anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Rentner-Kleinbetragsregelung für unmittelbare Versorgungszusagen**

Versicherungsnehmer mit einer Beitragsbemessungsgrundlage von 60.000 EUR bis 150.000 EUR nur für laufende Leistungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen können als Alternative zur jährlichen Einholung eines versicherungsmathematischen Gutachtens gemäß § 11 Abs. 2 BetrAVG folgende Kleinbetragsregelung beantragen:

- a) Der letzte durch ein versicherungsmathematisches Kurztestat gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG nachgewiesene Teilwert für Rentner unter der genannten Obergrenze gilt nicht nur für das entsprechende Meldejahr, sondern kann in unveränderter Höhe auch für die Folgejahre angewendet werden.
- b) Erhöhungen der Rentenbeträge sind vom Versicherungsnehmer anzuzeigen; für den darauffolgenden Bilanzstichtag muss ein aktuelles Kurztestat erstellt und die daraus ersichtlichen Werte im darauffolgenden Jahr bis zum 30. September gemeldet werden. Diese Werte gelten dann bis zur nächsten Änderung.
- c) Bei Sterbefällen kann die Beitragsbemessungsgrundlage um den nachzuweisenden Wert für den Verstorbenen gekürzt werden, wenn keine Hinterbliebenenversorgung zu zahlen ist.
- d) Bei Übergang auf Hinterbliebenenversorgung gilt entweder die unveränderte Beitragsbemessungsgrundlage weiter oder es ist für den darauffolgenden Bilanzstichtag ein Kurztestat über den reduzierten Gesamtwert vorzulegen.

## § 7

### **Gutachten-Sonderregelung für unmittelbare Versorgungszusagen**

- (1) Versicherungsnehmer mit einer Beitragsbemessungsgrundlage für unmittelbare Versorgungszusagen von bis zu 250.000 EUR können folgende Sonderregelung beantragen:
- a) Bei reinen Rentnerbeständen mit einer Beitragsbemessungsgrundlage von 150.000 EUR bis 250.000 EUR werden versicherungsmathematische Gutachten für das laufende Jahr und für vier Folgejahre im Voraus eingeholt. Erhöht sich jedoch in einem der vier Folgejahre innerhalb des 5-Jahres-Turnus die Rentenhöhe, so ist vom Änderungsjahr an wieder ein versicherungsmathematisches Gutachten für das laufende und vier Folgejahre im Voraus einzuholen und der Versicherer von dieser Rhythmusänderung zu informieren. Entfällt die Voraussetzung des Vorliegens eines reinen Rentnerbestandes, weil erstmals eine unverfallbare Anwartschaft meldepflichtig wird, so ist vom Versicherungsnehmer die Teilnahme an der Sonderregelung gemäß Buchstabe b) zu beantragen.
  - b) Bei reinen Anwärterbeständen und gemischten Anwärter-/Rentnerbeständen mit einer Beitragsbemessungsgrundlage von 60.000 EUR bis 250.000 EUR werden versicherungsmathematische Gutachten für Zwecke des Versicherers nur im 5-Jahres-Turnus eingeholt und dem Versicherer mit Kurztestat gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG nachgewiesen. Für die vier gutachtenfreien Jahre innerhalb des 5-Jahres-Turnus wird der Vorjahreswert vom Versicherer für Beitragsbemessungszwecke jeweils pauschal um 15 vom Hundert erhöht. Ergibt das nächste turnusmäßig eingeholte Gutachten die Unrichtigkeit der zwischenzeitlich zugrunde gelegten Pauschalwerte, so findet gleichwohl keine nachträgliche Änderung statt.
  - c) Bestehen neben betrieblicher Altersversorgung durch unmittelbare Versorgungszusagen auch die Durchführungswege Unterstützungskasse und/oder Direktversicherung und/oder Pensionsfonds und/oder Pensionskasse, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zusätzlichen Werte jährlich melden.

- (2) Teilnehmer an der Sonderregelung zu Absatz 1 Buchstabe a) erhalten vom Versicherer jährlich automatisch eine Aufforderung zur Meldung der im Gutachten ausgewiesenen Beträge.

Bei der Sonderregelung nach Absatz 1 Buchstabe b) erhalten die Versicherungsnehmer vom Versicherer alle fünf Jahre automatisch eine Aufforderung zur Meldung der im Gutachten ausgewiesenen Beträge.

Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c) erhalten auch Teilnehmer an der Gutachten-Sonderregelung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) vom Versicherer jährlich automatisch eine Aufforderung zur Meldung der zusätzlichen Werte.

## **§ 8**

### **Abwicklung der Melde-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten sowie der Beitragszahlungspflichten durch Dritte**

- (1) Der Versicherungsnehmer kann im Rahmen von zivilrechtlichen Vertretungsregelungen die Abwicklung der Melde-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten sowie der Beitragszahlungspflichten durch bevollmächtigte Dritte vornehmen lassen.
- (2) Ein Dritter kann mit dem Versicherer vereinbaren, dass er
- a) eine Meldung für alle Versicherungsnehmer abgibt, die ihn entsprechend bevollmächtigt haben,
  - b) als Stichtag für die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen den eigenen Bilanzstichtag verwendet,
  - c) einen entsprechenden Beitragsbescheid vom Versicherer erhält und
  - d) den Beitrag zahlt.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten nur, soweit sie schriftlich vereinbart worden sind.
- (2) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz des

Versicherers in Köln.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Die geänderten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung treten am \* in Kraft.

Die vorstehende Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.06.2020 angezeigt und von der Mitgliederversammlung am \* gemäß § 19 Nr. 3 der Satzung des PSVaG beschlossen.

\*Änderungsdatum wird nach Beschluss eingefügt.

### **Weitere Angaben zur Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung am 30. November 2020 wird auf der Grundlage von Artikel 2 § 1 COVID-19-Gesetz vom 27. März 2020 als virtuelle Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder und ihrer Bevollmächtigten durchgeführt; ausgenommen der vom PSVaG benannte Stimmrechtsvertreter.

### Bedingungen für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder des PSVaG bzw. Bevollmächtigte von Mitgliedern berechtigt. Um nach näherer Maßgabe der folgenden Ausführungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen und in ihr das Stimmrecht ausüben zu können, müssen die Mitglieder ihre Teilnahme spätestens am 30. Tag vor der Versammlung - also am 31. Oktober 2020 - unter Angabe ihrer Betriebsnummer beim Vorstand des PSVaG schriftlich angemeldet haben. Das gilt auch dann, wenn das Mitglied sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen möchte. Die Vollmacht kann auch noch nach diesem Zeitpunkt erteilt werden. Die Anmeldung ist an folgende Adresse zu richten: PSVaG, Bahnstraße 6, 50996 Köln (Rodenkirchen).

### Keine physische Teilnahme der Mitglieder und ihrer Bevollmächtigten

Die Mitglieder und ihre Bevollmächtigten können nicht physisch an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben die nachfolgend dargestellten Möglichkeiten, um ihre Rechte auszuüben. Hierfür steht unter [www.psvag.de/](http://www.psvag.de/)

Mitgliederversammlung 2020 ein Online-Service zur Verfügung. Die Zugangsdaten zu dem Online-Service werden nach erfolgter Anmeldung mit der Anmeldebestätigung zur Mitgliederversammlung versandt.

#### Bild- und Tonübertragung im Internet

Die angemeldeten Mitglieder und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Mitgliederversammlung per Bild- und Tonübertragung im Internet verfolgen. Das bedeutet, dass die Übertragung den vollständigen Gang der Versammlung umfasst, von der Eröffnung durch den Versammlungsleiter über die einleitenden Berichte des Vorstands und des Aufsichtsratsvorsitzenden, die Beantwortung etwaiger Fragen sowie die Abstimmungen bis zur Schließung der Veranstaltung durch den Versammlungsleiter. Dazu ist im Online-Service der Button „zum Live-Stream“ zu verwenden.

#### Fragemöglichkeit

Die angemeldeten Mitglieder und ihre Bevollmächtigten können bis zum 27. November 2020, 24:00 Uhr Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation einreichen. Dazu ist im Online-Service der Button „Fragen einreichen und verwalten“ zu verwenden. Im Rahmen der Fragebeantwortung behält sich der Vorstand vor, Fragesteller namentlich zu benennen, sofern der Fragesteller der namentlichen Nennung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

#### Ausübung des Stimmrechts

Die angemeldeten Mitglieder können ihr Stimmrecht entweder im Wege elektronischer Briefwahl oder durch Erteilung von Vollmacht und Weisung an den vom PSVaG benannten Stimmrechtsvertreter wahrnehmen. Diese Möglichkeiten bestehen schon vor, aber auch während der Mitgliederversammlung bis zum Beginn der Abstimmung. Dazu sind im Online-Service die Buttons „per Briefwahl abstimmen“ bzw. „Vollmacht und Weisungen erteilen“ zu verwenden.

#### Stimmrechtsvertretung durch Bevollmächtigte

Mitglieder können auch Dritte mit der Ausübung ihres Stimmrechts beauftragen und sie entsprechend bevollmächtigen. Bitte beachten Sie allerdings, dass ein bevollmächtigter Dritter die Stimmen namens des von ihm vertretenen Mitglieds seinerseits nur in einen der beiden genannten „Kanäle“ einspeisen kann - d.h. er kann entweder per elektronischer Briefwahl abstimmen oder dem vom PSVaG benannten Stimmrechtsvertreter eine Untervollmacht nebst Weisungen erteilen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber dem PSVaG bedürfen der Textform.

Zum einen haben die Mitglieder die Möglichkeit, Vollmacht an einen Dritten durch Erklärung gegenüber dem PSVaG zu erteilen bzw. zu widerrufen. Eines gesonderten Nachweises der Bevollmächtigung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Vollmacht bzw. der Widerruf ist an folgende Adresse zu richten: PSVaG, Bahnstraße 6, 50996 Köln (Rodenkirchen) oder per Fax an 0221 93659-294.

Zum anderen haben die Mitglieder die Möglichkeit, die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen bzw. zu widerrufen. In diesem Fall ist im Online-Service der Button „Vollmachtsnachweis mitteilen“ zu verwenden. Alternativ kann der Nachweis bis zum 27. November 2020, 18:00 Uhr (Eingang) an folgende Adresse übermittelt werden: PSVaG, Bahnstraße 6, 50996 Köln (Rodenkirchen) oder per Fax an 0221 93659-294.

#### Widerspruch gegen die Beschlussfassung

Die angemeldeten Mitglieder, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, während der laufenden Mitgliederversammlung bis zu deren Ende Widerspruch gegen einen, mehrere oder sämtliche Beschlüsse der Versammlung zu Protokoll des Notars zu erklären. Dazu ist im Online-Service der Button „Kontakt aufnehmen“ zu verwenden. Abweichend von § 245 Nr. 1 AktG wird auf das Erfordernis des Erscheinens in der Mitgliederversammlung verzichtet.

#### Hinweis

Der PSVaG kann keine Gewähr übernehmen, dass die Übertragung im Internet technisch ungestört verläuft und bei jedem teilnahmeberechtigten Mitglied ankommt. Daher empfiehlt sich, frühzeitig von den oben genannten Teilnahmemöglichkeiten, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen.

#### **Ausliegende Unterlagen**

Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats liegen von der Einberufung an in unseren Geschäftsräumen, Bahnstraße 6, 50996 Köln (Rodenkirchen), zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus. Der Geschäftsbericht steht auch auf unserer Homepage unter [www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html](http://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html) zur Verfügung. Auf Wunsch übersenden wir diese Unterlagen.

#### **Hinweise zum Datenschutz**

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter:

[www.psvag.de/Mitgliederversammlung2020](http://www.psvag.de/Mitgliederversammlung2020)

Köln, im September 2020

**Der Vorstand**